

## VEREINBARUNG

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien beken-  
nen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung. Diese  
entsenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Universitätslehrgang „Public Auditing“, welcher  
von der WU Executive Academy – als Kooperationspartner des Rechnungshofes Österreich – ange-  
boten wird.

Die unterzeichnenden Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle vereinbaren bezüglich der  
gemeinsamen Grundausbildung,

- 1 dass der Universitätslehrgang jeweils ab einer Mindestteilnehmendenzahl von 25 Personen  
durchgeführt wird.
- 2 dass im Zuge der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung“ der Rechnungshof  
Österreich die zentrale Abstimmung und Koordination seitens der unterzeichneten Institutionen der  
öffentlichen Finanzkontrolle übernimmt.
- 3 dass die unterzeichneten Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle bis zur jährlichen Kon-  
ferenz der Rechnungshöfe zur Prüfungsplanung (viertes Quartal) die Anzahl der geplanten Entsen-  
dungen in den Lehrgang des Folgejahres mitteilen. Der Rechnungshof Österreich übermittelt eine  
konsolidierte Liste drei Monate vor Start des Lehrgangs an die WU EA. Spätere Abmeldungen erwir-  
ken eine 100 %ige Stornogebühr. Die Entsendung einer/s Ersatzteilnehmenden ist möglich.
- 4 dass die Entscheidung über eine Verschiebung bis spätestens drei Monate vor dem geplanten  
Start zu treffen ist. Die ersten drei Lehrgänge starten jeweils im Wintersemester. Ab der vierten  
Durchführung (WS 20/21) kann – bei zu geringer Teilnehmendenzahl – der Start auf das Sommer-  
semester verschoben werden.
- 5 dass die unterzeichneten Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle ihre jeweiligen Kanäle  
nützen, um weitere externe Teilnehmende für den Lehrgang zu rekrutieren. Dies inkludiert entspre-  
chende Texte auf ihrer Website.

6 dass das im Lehrgang vorgesehene Praxisprojekt in den jeweiligen Kontrolleinrichtungen möglich ist. Dieses wird auch etwaigen externen Teilnehmenden, die nicht Mitarbeiter/innen der Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle sind, ermöglicht. Die inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts legen die entsendenden Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung sowie der Lehrgangsleitung fest.

7 dass Vortragende für folgende Module:

- zur Stellung und Funktion der öffentlichen Finanzkontrolle,
- Prüfungsprozesse und -standards in der öffentlichen Finanzkontrolle,
- Prüfungs- und Erhebungsmethoden,
- Prüfung des Rechnungswesens öffentlicher Haushalte,
- IKS/Compliance aus der Prüfungssicht,
- Prüfungsrelevante Aspekte in Rechtsmaterien,
- Schreibwerkstätte/Berichte schreiben

zur Verfügung gestellt werden. Eine Veränderung der inhaltlichen Ausrichtung kann sich durch die gesammelten Erfahrungen ergeben und wird in der unter Pkt. 2 angeführten Arbeitsgruppe abgestimmt.

8 dass die Module in den Räumlichkeiten des Rechnungshofes Österreich stattfinden.

9 dass die Verpflichtung aufrecht bleibt, den vollen Lehrgangsbeitrag zu leisten, wenn ein/e von der öffentlichen Finanzkontrolle entsandte/r Teilnehmer/in den Lehrgang abbricht oder er/sie an der Teilnahme verhindert ist. Es wird in diesem Fall die Möglichkeit eingeräumt, im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung eine/n Ersatzteilnehmer/in zum Lehrgang zu entsenden. Diese/r Ersatzteilnehmer/in ist verpflichtet, versäumte Lehrveranstaltungen z.B. im Rahmen einer etwaigen nächsten Durchführung des Lehrgangs nachzuholen.

10 dass eine Kündigung dieser Vereinbarung über die gemeinsame Grundausbildung aus wichtigem Grund möglich ist, wenn eine wesentliche Bestimmung der Vereinbarung beharrlich verletzt oder Umstände – auch in der Person der Organe oder leitender Angestellte – eintreten, die dem anderen Vereinbarungsteil eine Aufrechterhaltung der Vereinbarung unzumutbar macht. Solange mehr als fünf Kontrolleinrichtungen an dieser Vereinbarung festhalten, gilt sie weiterhin für die teilnehmenden Organisationen.



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Diese gemeinsame Grundausbildung gründet keine, über die Inhalte dieser Vereinbarung hinausgehende, Rechtsbeziehung zwischen dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen bzw. dem Stadtrechnungshof Wien.

Wien, am 24. November 2017

Rechnungshof Österreich

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Kärntner Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Niederösterreich

Landesrechnungshof Oberösterreich

Salzburger Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Steiermark

Stadtrechnungshof Wien

Landesrechnungshof Tirol

Landes-Rechnungshof Vorarlberg